

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 16. Mai 2022 - Aktenzeichen G20/2021/126-129.

### **Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Padenstedt**

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, beantragt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N133. Davon hat eine Windkraftanlage (WKA 1) eine Nabenhöhe von 110 Metern, einen Rotordurchmesser von 133 Metern, eine Gesamthöhe von 177 Metern und eine Leistung von 4,8 Megawatt und drei Windkraftanlagen (WKA 2, 3, 4) haben eine Nabenhöhe von 125 Metern, einen Rotordurchmesser von 133 Metern, eine Gesamthöhe von 192 Metern und eine Leistung von 4,8 Megawatt.

Die Vorhaben sollen auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde 24634 Padenstedt realisiert werden:

- WKA 1: Gemarkung Padenstedt, Flur 7, Flurstück 163,
- WKA 2: Gemarkung Padenstedt, Flur 7, Flurstück 49,
- WKA 3: Gemarkung Padenstedt, Flur 7, Flurstück 55 und
- WKA 4: Gemarkung Padenstedt, Flur 10, Flurstück 38.

Die Vorhaben bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für diese Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die überschlägige Prüfung lagen vollständige Antragsunterlagen und Gutachten zu Schallimmission, Schattenwurf und Standorteignung vor.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Windvorrangfläche PR2\_RDE\_317 mit angemessenen Abständen zur nächstliegenden Wohnbebauung. Wesentliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000 Gebiete sind aufgrund ausreichender Abstände nicht zu erwarten. Das nächste FFH-Gebiet „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ befindet sich in ca. 6,5 km Entfernung. Das nächste Vogelschutzgebiet „Wälder in Aukrug“ befindet sich in ca. 7,7 km Entfernung. Auch zu den anderen Schutzgebieten werden ausreichend Abstände eingehalten, sodass mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Erhebliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen sicher auszuschließen, da die Vorhabenträgerin die Windkraftanlagen nachts im leistungsoptimierten Modus betreiben wird. Um visuelle Beeinträchtigung zu reduzieren, soll an den Windkraftanlagen eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) installiert werden. Auch sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf zu erwarten, da die Vorhabenträgerin die Installation eines Schatten-Abschaltmoduls installieren wird. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung, Baufeldräumung und Abschaltmaßnahmen sind vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.